

Vereinsatzung „GoldWing Föderation Deutschland e.V.“

Stand 13.04.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: GoldWing Föderation Deutschland e.V.
- 1.1 Der Verein führt im Geschäftsverkehr auch die Kurzbezeichnung: GWFD e.V.
2. Sitz und Verwaltung des Vereins ist 98527 Suhl
- 2.1 Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Als Dachverband der deutschen GoldWinger ist es der Zweck des Vereins GWFD e. V. die Kommunikation und Freundschaft die zwischen GoldWing-Fahrern, deren Freizeitorganisationen und des auf deren Dienstleistungsnachfrage ausgerichteten Umfeldes auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen und zu fördern. Die Zweckorientierung des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.1 Verbesserung der unmittelbaren Kommunikation und des Verständnisses von GoldWing-Freunden verschiedener Regionen und Nationen durch Unterstützung für gemeinschaftliche Anliegen, Treffen und Freundschaftsveranstaltungen zur Schaffung von persönlichen Kontakten in der GoldWing-Szene.
 - 1.2 Die Förderung der nationalen und europäischen Freundschaft durch den Aufbau einer lokal-, regional- und Länder übergreifender Zusammenarbeit zwischen GoldWing-Organisationen und Einzelpersonen in der GoldWing-Szene.
 - 1.3. Intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Imageverbesserung des Ansehens der deutschen und internationalen GoldWing-Szene, insbesondere bezogen auf die Verbandsmitglieder und deren Kooperationspartnern.
2. Der Verein verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung auch gemeinnützige Ziele.
 - 1.1 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Zuwendung an einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
 2. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
 - 2.1 Der angemessene Ersatz von vorgeleisteten Reise-/ Sach- und Verwaltungsauslagen an einzelne Mitglieder des Vereins (insbesondere für Vorstandsmitglieder) wird in einer internen Geschäftsordnung geregelt.
 - 2.2 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Jahresbeiträge oder Sponsorzahlungen.
 3. Eine satzungsgemäße Änderung oder Ergänzung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 2 Absatz 1 gegebenen Vereinszieles erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein strebt nach Eintragung in das Vereinsregister grundsätzlich eine Mitgliedschaft in einem

Dachverband der freien Wohlfahrtspflege oder einer anderen gemeinnützigen Organisation an.

2. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand (als Gremium), der Kontrollausschuss und der externe Beirat.
 - 1.1 Zur Mitgliederversammlung zählen alle abstimmungsberechtigten Mitglieder des Vereins.
 - 1.2 Die Abstimmung der Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der formalen Anforderungen und soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich anders fordert, durch schriftliche Beteiligung aller Mitglieder ergänzt oder ersetzt werden (Briefwahl / schriftliche Mitgliederabstimmung).
 - 1.3 Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Die für die jeweilige Position einzeln zu wählenden Vorstandsmitglieder führen folgende Bezeichnungen:
 - 1.3.1 1. Vorsitzender und Vorstandssprecher (Präsident)
 - 1.3.2 2. Vorstand (InterRep)
 - 1.3.3 Schatzmeister (Treasurer)
 - 1.3.4 Alle weiteren Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung Vorstand und einen Zusatz nach Festlegung durch den Gesamtvorstand.
 - 1.3.5 Der Gesamtvorstand kann aus wichtigen Gründen für die laufende Vorstandsperiode Geschäftsbeauftragte für zusätzliche Vorstandsgeschäfte oder für längere Vertretungen benennen. Die Benennung von Geschäftsbeauftragten ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
 - 1.4 Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen der Geschäftsordnung die internen Zuständigkeiten und die gegenseitigen Geschäftsvertretungen.
 - 1.5 Der für die jeweilige Position einzeln oder in Blockwahl zu wählende Kontrollausschuss besteht aus dem Wahlleiter/Ombudsmann und mindestens zwei Kassenprüfern
 - 1.6. Der Kontrollausschuss wählt intern einen Sprecher für den Kontrollausschuss.
 - 1.7. Der Sprecher des Kontrollausschusses kann im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zeitbegrenzt Vertretungen und Helfer benennen.
 - 1.8. Der externe Beirat besteht als Expertenrat aus vom Vorstand berufenen Personen des öffentlichen Lebens und des Gold-Wing-Umfeldes.
 - 1.8.1 Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Beiratsmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
 - 1.9 Die Tätigkeit aller Vereinsorgane ist ausschließlich ehrenamtlich.

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können diskriminierungsfrei natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Vereinsziele ideell, aktiv oder materiell zu unterstützen. In dem als Dachverband ausgerichteten Verein gibt es verschiedene Mitgliedsarten:
 - 1.1 Gruppenmitgliedschaft
Als Gruppenmitglieder werden nur natürliche Personen aufgenommen, die selbst Mitglied einer an-

GoldWing Föderation Deutschland e.V.

-
- | | | |
|---|---|--|
| deren GoldWing Gruppierung in Deutschland sind (Stammtische, Clubs, Vereine etc.). | 5.3 | Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann es durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. |
| 1.1.1 Voraussetzungen zur Gruppenmitgliedschaft ist die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners der Gruppe. | 6. | Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. |
| 1.1.2 Für eine Gruppenmitgliedschaft müssen mindestens drei beitretende Gruppenmitglieder benannt werden. | 6.1 | Der Gesamtvorstand kann begründet den Ausschluss aussprechen. Die Ausschlussgründe sind intern dem Ombudsmann vertraulich mitzuteilen. |
| 1.2 Einzelmitgliedschaft
Als Einzelmitglied werden nur natürliche Personen aufgenommen, die Eigentümer und / oder Fahrer einer GoldWing sind oder auf andere Weise engen Bezug zum Hobby GoldWing haben. | 6.2 | Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Ombudsmann eingeleitet werden. |
| 1.3 Händlermitgliedschaft
Als Händlermitglieder werden Firmen als Gewerbetreibende oder juristische Personen (Gesellschaften) aufgenommen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur GoldWing Szene haben. | 6.3 | Sofern zwischen Gesamtvorstand und Ombudsmann keine Übereinstimmung zum Ausschluss erzielt werden kann, ist durch die Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden. |
| 1.4 Familienmitgliedschaft
Angehörige zu den Mitgliedsarten nach § 6 können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. | 6.4 | Bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. |
| 1.5 Ehrenmitgliedschaft
Personen die sich um die Belange des GWFD e. V. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind für Vereinsorgane wählbar, sofern sie zugleich ordentliches Mitglied des GWFD sind. | 7. | Mitgliedsantrag, Ablehnung, Beschwerde, Ausschlussmitteilung und Berufung bedürfen immer der Schriftform. |
| 1.5.1 Jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die sich um die Belange des GWFD e. V. besonders verdient gemacht haben. | § 7 Mitgliederversammlung und Mitgliedermitwirkung | |
| 1.5.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen. | 1. | Der Mitgliederversammlung gehören alle abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. |
| 1.6 Fördermitgliedschaft
Fördermitglieder können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, und sind nicht stimmberechtigt. | 1.1 | Mitglieder die mit ihrem Beitrag gemahnt im Rückstand sind, sind nicht abstimmungsberechtigt. |
| 1.7 Stimmberechtigung mit je einer Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder sofern sie natürliche Personen sind. Juristische Personen (Händlermitglieder) haben nur Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Sie können kein Amt in der Föderation übernehmen. | 1.2 | Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Ermessen des Gesamtvorstandes statt. Sie wird vom Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Einladung kann per Brief, Fax oder Email erfolgen. |
| 2. Die Mitgliedschaft im GWFD e. V. wird auf Antrag und durch Beschluss des Gesamtvorstandes erworben. | 1.3 | Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Gesamtvorstand binnen 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss die gewünschte Tagesordnung zu entnehmen sein. |
| 3. Der Gesamtvorstand kann ohne Angabe von Gründen den Beitrittsantrag ablehnen. | 1.4 | Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. |
| 4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstandes kann der Antragsteller Beschwerde beim Kontrollausschuss einlegen. | 2. | Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen per Akklamation mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. |
| 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. | 2.1 | Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. |
| 5.1 Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Kündigung jederzeit, jedoch mit einer Frist von 2 Monaten zum Kalenderjahresende möglich. Die Kündigung wird zum Abschluss des Kalenderjahres wirksam, in der die Kündigung ausgesprochen wurde. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung bei der Geschäftsstelle maßgeblich. | 2.2 | Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in namentlicher Abstimmung erfolgen und bedarf der Schriftform. |
| 5.2 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. | 2.3 | Soweit mindestens drei Mitglieder den Verein weiterführen wollen, ist der Auflösungsbeschluss abgelehnt. Die der Auflösung zustimmenden Mitglieder sind durch den Gesamtvorstand aus dem Verein auszuschließen. |
| | 3. | Statt im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand ersatzweise auch alle Mitgliederentscheidungen – einschließlich Wahlen und Satzungsänderungen – durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder einfordern. Die Abstimmung erfolgt schriftlich per Fax an eine vom Vor- |
-

GoldWing Föderation Deutschland e.V.

- stand festzulegende Faxadresse bzw. per Brief an die Geschäftsstelle des Vereins. Über das Abstimmungsergebnis ist vom Vorstand ein Protokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Für die zu fassenden Beschlüsse gelten die in der Satzung festgelegten Stimmverhältnisse.
4. Für die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gilt eine Frist von einem Monat ab dem Tag der Mitgliederversammlung, auf der der anzufechtende Beschluss gefasst wurde.
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Mitgliederentscheidungen**
1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan (Souverän) ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der wahlberechtigten Mitglieder den Gesamtvorstand und den Kontrollausschuss.
- 2.1 Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen finden gemäß Geschäftsordnung statt.
- 2.2 Die Mitglieder können Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Beirats und des Kontrollausschusses jederzeit abwählen. Hierzu benötigt wird die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder entscheiden im Beschwerde- und Berufungsverfahren über abgelehnte Anträge zur Mitgliedschaft und über den Ausschluss von Mitgliedern, die durch Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Den Mitgliedern ist jährlich ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes und der zugehörige Prüfungsbericht des Kontrollausschusses schriftlich vorzulegen.
- 4.1 Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Entlastung des Gesamtvorstandes
- 4.2 Die Mitglieder entscheiden über den vom Gesamtvorstand jährlich vorzulegenden Budget- und Haushaltsplan des Vereines.
5. Die Mitglieder haben insbesondere über Satzungsänderungen, die Mitgliedsbeiträge und über die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 5.1 Die Mitglieder können über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Gesamtvorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
6. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll hat mindestens zu enthalten:
- a) Ort der Versammlung
 - b) Versammlungsleitung
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) gestellte Anträge
 - e) gefasste Beschlüsse
 - f) vorgenommene Wahlen
 - g) Wahlergebnisse
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/ Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- § 9 Gesamtvorstand**
1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 1.1 Eine direkt nachfolgende Wiederwahl ist personenbezogen nur zweimal zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und die Geschäftsübernahme erfolgt ist.
- 1.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden oder andauernder Nichtverfügbarkeit eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand in Abstimmung mit dem Ombudsmann / Wahlleiter einen kommissarischen Vertreter (Geschäftsbeauftragten) für die laufende Amtsperiode benennen.
- 1.3 Die Mitglieder, der Kontrollausschuss und der Beirat sind über die Einsetzung von Vertretungen zu informieren. Die Zeit der kommissarischen Tätigkeit gilt im Sinne der Wiederwahlregelung für Vorstandsmitglieder als reguläre Amtsperiode.
2. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitglieder bedarf. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 2.1 Der Gesamtvorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Statt einer Vorstandssitzung können auch Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich abgestimmt werden.
- 2.2 Der Gesamtvorstand ist bei Beteiligung von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 2.3 Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandssprecher zu zeichnen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins einzelvertretungsberechtigt.
- 3.1 Über Konten des Vereins kann jedes Vorstandsmitglied verfügen. Im Rahmen der Geschäftsordnung wird personenbezogen geregelt, welche Kontoverfügungen der internen, vorigen Abstimmung im Vorstandsgremium oder des Präsidenten bedürfen.
- 3.2 Bei Verstoß gegen das interne Abstimmungsgebot behält sich der Verein grundsätzlich den persönlichen Regress gegen das Vorstandsmitglied vor.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung / den Mitglieder umgehend mitgeteilt werden.
5. Der Gesamtvorstand hat die Pflicht, eine auf die Satzung abgestimmte Geschäftsordnung und eine Beitragssatzung für das vereinsinterne Zusammenwirken zu erstellen und diese nach Bedarf fortzuschreiben. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern über die Webseite in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zu geben.
- 5.1 In der Beitragssatzung sind die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und die Zahlungs-/ Mahnungsmodalitäten zu regeln.
- 5.2 In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Vereinsorgane zu erläutern.
- 5.3 Die Beitragssatzung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der abgegebenen Stimmen.
- § 10 Beirat**
1. Der Beirat hat keine Amtszeitbegrenzung. Die Beiräte werden nicht per Wahl sondern durch Benennung des Gesamtvorstandes gewonnen.
- 1.1 Die Beiratsmitglieder können jederzeit ihren Austritt erklären, der unmittelbar wirksam wird. Eine formelle Geschäftsübergabe ist nicht erforderlich.

GoldWing Föderation Deutschland e.V.

- 1.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden oder andauernder Nichtverfügbarkeit eines Beiratmitgliedes kann der Beirat in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter für die laufende Amtsperiode benennen.
2. Der Beirat unterstützt den Gesamtvorstand und den Kontrollausschuss beratend in wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten.
3. Die Beiratsunterstützung bezieht sich sowohl auf die vereinsinterne Belange als auch auf eine imagefördernde externe Unterstützung.
4. Soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, stimmt sich der Beirat intern und ohne formale Anforderungen ab.
5. Der Beirat informiert den Gesamtvorstand und den Kontrollausschuss.

§ 11 Kontrollausschuss

1. Die Amtszeit des Kontrollausschusses beträgt drei Jahre. Eine nachfolgende Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
 - 1.1 Die jeweils amtierenden Ausschussmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Binnen 4 Wochen nach der Wahl sind die Kontroll- und Wahlunterlagen zu übergeben.
 - 1.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden oder andauernder Nichtverfügbarkeit eines Mitgliedes des Kontrollausschusses kann der Kontrollausschuss in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter für die laufende Amtsperiode benennen.
2. Der Kontrollausschuss nimmt die Funktionen des Mitglieder-Ombudsmannes, die Wahlleitung, die Geschäfts- und Rechnungsprüfung und die Satzungsüberwachung war.
 - 2.1 Der Ombudsmann ist vertraulicher Schlichter bei vereinsinternen Konflikten zwischen Mitgliedern (auch Bewerbern), Beirat und Gesamtvorstand. Sofern keine Einigkeit erzielt werden kann, ist die Mitgliederversammlung anzurufen.
 - 2.2 Als Rechnungsprüfer sind die Buch- und Kontenführung einschließlich des Jahresabschlusses auf administrative Korrektheit und zweckgebundene Plausibilität zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung oder allen Mitgliedern direkt zu berichten. Als Rechnungsprüfer hat der Kontrollausschuss Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
 - 2.3 Als Wahlleitung obliegt dem Kontrollausschuss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für Gesamtvorstand und Beirat sowie die Feststellung der Wahlergebnisse. Im Nachgang zu den Wahlen hat der Kontrollausschuss die zeitgerechten Geschäftsübergaben zu überwachen.
 - 2.4 Für die Wahlleitung zur Wahl des Kontrollausschusses ist der Versammlungsleiter oder ein Vorstandsmitglied zuständig.
3. Der Kontrollausschuss hat generell die Einhaltung und Fortschreibung der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu überwachen und eventuellen Regelungsbedarf aufzuzeigen.

§ 12 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Sponsoreneinnahmen und Zuwendungen beschafft.
 - 1.1 Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist – außer für Ehrenmitglieder - ausgeschlossen.

- 1.2 Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird per Mitgliederbeschluss festgelegt. Anträge für Änderung der Beitragssätze können durch Gesamtvorstand und Mitglieder eingebracht werden.
- 1.3 Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 1.4 Weitere Einzelheiten und die Beitragshöhen werden in einer Beitragssatzung geregelt.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss des Gesamtvorstandes an eine gemeinnützig anerkannte Institution, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), Telefaxnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zu Clubs und Stammtischen, Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied der GoldWing European Federation ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Die GWEF erstellt auf Basis dieser Daten die Mitgliedsausweise der GWEF, die zugleich Mitgliedsausweise der GWFD sind. Übermittelt werden insbesondere die Namen und Mitgliedsnummer der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail- Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) m Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsmitteilungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Teamaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – sofern erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung

lung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) In seinen Vereinsmitteilungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Teamzugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sinzheim, den 13. April 2013

Für den Vorstand:

Burkhard Wedell, 1. Vorsitzender